

Ausführung zu bringen, sondern daß sie auch von ihrer Durchführung die ganze Stiftung abhängig machte; sie erklärte diesen ihren Willen als eine ausdrückliche Bedingung, welche, wenn sie nicht erfüllt werden sollte, auch das Legat bei der Kloster-Kirche hinfällig machen könnte und äußerstenfalls sollte.

Dieses Codizill nahm das geistliche Ministerium nicht ohne Widerspruch hin¹⁾. Es protestierte dagegen, daß der Lehrkörper des Gymnasiums mit guten Gründen sich mit der Bestimmung der Frau Primarius einverstanden erklärt habe; es wies als Grund dieser Zustimmung ein völlig unbegründetes Gerücht nach, als wenn das Ministerium selber oder eines seiner Glieder die Lehrer auf die Kloster-Kirche habe weisen wollen. Ebenso machte es kein Hehl aus seinem Unwillen darüber, daß über seine Amtsverrichtungen und Accidentien ohne sein Wissen und Zustimmung verfügt und der ersten Verabredung zuwider gehandelt worden sei. Schließlich hat es den Rat, es in seinem Amt und bei seinen Accidentien zu schützen, widrigenfalls es kraft der von dem Rat ihm ausgehändigten Versicherung, ihm keine actus ministeriales zu entziehen, wider das ohne sein Vorbewußtsein zugefügte Codizill kräftigst protestiert haben wolle. Außerdem wandten sich der Pastor primarius M. Gottfried Kretschmer und der Rektor des Gymnasiums M. Samuel Großer, wohl auch um zwischen den bisher einigen Kollegien des Ministeriums und des Gymnasiums keinen Mißton aufkommen zu lassen, an das Ober-Konfistorium zu Dresden²⁾. Sie fragten, 1. ob die Stifterin im Widerspruch mit der 1704 gegebenen Versicherung und ohne Wissen des Ministeriums wegen der dem zukünftigen Kloster-Prediger zufallenden Accidentien etwas Rechtskräftiges disponieren könne, 2. ob der Rat etwas zum Nachteil und Abbruch der dem Ministerio gebührenden Accidentien verordnen könne, 3. ob der Rat dem coetui scholastico, dessen größerer Teil aus fremden Leuten bestände, ohne Gewissensfränkung ansinnen könne, sich mit der Konfession von ihren bisherigen Beichtvätern abzuwenden und sich von dem einzigen Kloster-Prediger verweisen zu lassen, und 4. ob der Rat die durch den jetzigen Rektor zu desto besserer Beförderung der Pietät bei seinem Antritt cum consensu et approbatione senatus viermal im Jahre eingeführte Beichte und Kommunion des ganzen Cötus der erwachsenen Scholaren darum wieder aufheben könne, weil es vor diesem außer dem grünen Donnerstage nicht gewesen.

Die Antwort des Ober-Konfistoriums vom Dezember 1710 lautete für die Fragesteller günstig³⁾. Der Rektor wurde für befugt erachtet, über der Aufrechterhaltung der viermaligen Kommunion zu wachen. Als eine Gewissensfränkung wurde es angesehen, einen ganzen coetus von dem ordentlichen Beichtvater ab und zu einem anderen zu verweisen. Dem Rat wie der Stifterin wurde die Befugnis nicht zuerkannt, in die wohl-

¹⁾ Ratsarchiv, Akten betr. fundation usw. Bl. 7—8. Das Schreiben an den Rat ist vom 30. Oktober 1710 datiert und am selben Tage bei ihm eingegangen.

²⁾ Akten betr. fundation a. a. O. Bl. 27—35.

³⁾ Abschrift des Bescheides im Ratsarchiv, Aktenstück betr. fundation a. a. O. Bl. 27—35.